Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1433

Sachgebiet 611

Vorblatt

Änderung des Gesetzes über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs

(Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Problem

Die Straßengüterverkehrsteuer ist bis zum 31. Dezember 1970 befristet. Die geplante Ablösung durch eine in der Europäischen Gemeinschaft einheitliche wegekostenorientierte Abgabe ist bis zu diesem Termin nicht mehr möglich.

B. Lösung

Das geltende Gesetz soll um ein Jahr verlängert werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Es wird ein Einnahmeausfall vermieden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1433

Sachgebiet 611

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (III/4) — 92102 — Str 19/2/70

Bonn, den 16. November 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs

mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 358. Sitzung am 13. November 1970 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die Vorlage ist dem Bundesrat am 23. Oktober 1970 als „besonders eilbedürftig" zugeleitet worden.

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs vom 28. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1461) wird wie folgt geändert:

Im § 14 wird die Jahreszahl „1970" durch „1971" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Begründung

Die Gültigkeit des Gesetzes über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs ist durch seinen § 14 bis zum 31. Dezember 1970 befristet worden, weil die Steuer zum 1. Januar 1971 durch eine den Harmonisierungsbestrebungen der Europäischen Gemeinschaften entsprechende wegekostenorientierte Abgabe ersetzt werden sollte.

Wegen der Schwierigkeit der Materie kann ein Gesetzentwurf für eine wegekostenorientierte Abgabe für den Güterverkehr auf den Straßen nicht rechtzeitig vorgelegt werden, zumal auch die Beratungen im Rahmen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften insoweit noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Ein Außerkrafttreten der Straßengüterverkehrsteuer ohne Anschluß an eine andere geeignete Lösung würde das Verhältnis der Verkehrsträger zueinander nachteilig beeinflussen und die Gesamtordnung des Verkehrs stören.